



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. November 2013 (19.11)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0359 (COD)**

**15017/1/13
REV 1**

**CODEC 2306
ANTIDUMPING 90
COMER 237
WTO 256
PE 474**

INFORMATORISCHER VERMERK

| | |
|---------|--|
| des | Generalsekretariats |
| für den | Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat |
| Betr.: | Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln - Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 21.-24. Oktober 2013) |

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Herr Niccolo RINALDI (ALDE-IT), hat im Namen des Ausschusses für internationalen Handel einen Bericht mit 35 Abänderungen (Änderungsanträge 1-35) an dem Verordnungsvorschlag vorgelegt. Die Verts/ALE-Fraktion brachte drei weitere Abänderungen ein (Änderungsanträge 36-38).

II. AUSSPRACHE

Der Berichterstatter eröffnete die Aussprache und

- hielt fest, dass die Europäische Union, da sie Vertragspartei einer Reihe von Freihandelsübereinkünften sei, mit unlauteren Geschäftspraktiken und Verstößen gegen Regeln konfrontiert werden könne, die auf bilateraler oder multilateraler Ebene festgelegt wurden;
- hob hervor, dass die Union in der Lage sein müsse, zur Abschreckung etwaige Retorsionsmaßnahmen anzuwenden, wenn Handelspartner die Regeln nicht einhielten. Solche Maßnahmen sollten u.a. Bestimmungen für den Dienstleistungssektor umfassen, da dieser Sektor im internationalen Handel zunehmend an Bedeutung gewinne;
- wies darauf hin, dass der Verordnungsvorschlag sehr spät komme. Die Union habe bisher keine angemessenen Reaktionsmöglichkeiten gehabt: Bis abschreckende Maßnahmen ergriffen würden, könnten bis zu 31 Monaten vergehen, wohingegen die Handelspartner nur wenige Wochen bräuchten. Die vorgeschlagene Verordnung sei daher äußerst willkommen und werde die Position der Union bei Handelsstreitigkeiten verbessern;
- forderte einen strukturierten Dialog – den sogenannten "Dialog zur Durchsetzung" – zwischen Kommission und Europäischem Parlament, damit die Kommission unter der demokratischen Kontrolle des Parlaments schnell und effizient reagieren könne.

Kommissionsmitglied Neven MIMICA

- hob hervor, dass die vorgeschlagene Verordnung die Position der Union bei internationalen Handelsverhandlungen stärken und ihre Glaubwürdigkeit erhöhen werde. Der Vorschlag stütze sich auf den Grundsatz des internationalen Handelsrechts, wonach ein Land nur dann Abhilfe- oder Retorsionsmaßnahmen ergreifen darf, wenn es von einem internationalen Streitbeilegungsgremium dazu ermächtigt wurde;
- wies darauf hin, dass mit dem Vorschlag das dringend benötigte Verfahren für eine vereinfachte Durchsetzung der Rechte der Union im Rahmen internationaler Handelsübereinkünfte eingeführt werde. Der Vorschlag biete eine schnelle und effiziente Regelung für das Ergreifen praktischer Maßnahmen;
- erklärte, dass die Kommission beabsichtige, solche Abhilfe- oder Retorsionsmaßnahmen zunächst in Bereichen anzuwenden, in denen sie Erfahrungen gesammelt habe und sich in Bezug auf Ausgestaltung und Durchsetzung der betreffenden Maßnahme sicher fühle;

- wies darauf hin, dass nicht geplant sei, dass Retorsionsmaßnahmen sich auch auf Dienstleistungen erstrecken. Die Kommission sei sich bewusst, welchen hohen Stellenwert Dienstleistungen einnehmen, und habe intern ihre Einbeziehung erwogen. Jedoch sei der Dienstleistungssektor so komplex, dass die Einbeziehung von Dienstleistungen mehr Probleme verursachen als lösen würde und damit den wichtigsten Zielen des Vorschlags zuwiderlaufen würde;
- unterstrich, dass die Kommission das Europäische Parlament über die üblichen Kanäle einbeziehen werde und sich der Interessen aller von den Maßnahmen betroffenen Beteiligten bewusst sei. Mit dem Vorschlag werde jedoch ein ausgewogener Mechanismus angestrebt, der die Zuständigkeiten der Kommission als Exekutivorgan erhalte, während das Europäische Parlament und der Rat politische Kontrolle ausüben.

Franck PROUST (PPE-FR) ergriff im Namen der PPE-Fraktion das Wort und führte Folgendes aus:

- Er begrüßte den Vorschlag als einen großen Fortschritt in der internationalen Handelspolitik der Europäischen Union. Er versetze die EU in die Lage, sich gegen Länder zu verteidigen, die das internationale Handelsrecht nicht achten würden.
- Es sei wichtig, mit Retorsionsmaßnahmen reagieren zu können, die durch delegierte Rechtsakte erlassen werden und nicht ein langes Mitentscheidungsverfahren durchlaufen müssen. Die Möglichkeit einer schnellen Reaktion werde ferner eine abschreckende Wirkung auf die Handelspartner der Union haben.
- Er dankte dem Berichterstatter für die ausgezeichnete Zusammenarbeit, die zu einer überaus großen Zustimmung im Ausschuss für internationalen Handel geführt habe. Er trat insbesondere dafür ein, dass Retorsionsmaßnahmen auch für den Dienstleistungssektor gelten, da einige Länder nur Handel mit Dienstleistungen betrieben.
- Er forderte ferner die Einbeziehung der Rechte des geistigen Eigentums in den Anwendungsbereich des Vorschlags.
- Die Unterrichtung des Europäischen Parlaments und die Transparenz müssten verbessert werden.
- Er betonte, dass dieser Bericht eine gute Grundlage für die Trilog-Verhandlungen mit dem Rat seien.

George Sabin CUTAŞ (S&D-RO) äußerte sich im Namen seiner Fraktion wie folgt:

- Er unterstützte den Vorschlag der Kommission und wies darauf hin, dass das Europäische Parlament mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon durch das Mitentscheidungsverfahren neue Zuständigkeiten im Bereich des internationalen Handels erhalten habe. Dieses Verfahren sei jedoch langsam und ineffizient. Deshalb sollten Beschlüsse über die Nichteinhaltung internationaler Handelsvorschriften von nun an im Wege delegierter Rechtsakte gefasst werden, damit schnell reagiert werden könne.

- Er wies darauf hin, dass die Union über praktische Verfahren zur Streitbeilegung erforderlichenfalls auch im Dienstleistungsbereich verfügen sollte. Selbstverständlich würde die Anwendung solcher Maßnahmen im Einklang mit dem Streitbeilegungsmechanismus der WTO erfolgen.
- Er forderte die Schaffung einer Plattform für den Dialog zwischen Europäischem Parlament und Kommission, die dem Austausch von Informationen über Fälle und mögliche Maßnahmen dient. Dies sei angesichts der möglichen Auswirkungen solcher Maßnahmen auf die europäische Industrie ein sehr wichtiger Punkt für das Parlament.

III. ABSTIMMUNG

Das Parlament hat bei seiner Abstimmung am 23. Oktober 2013 35 Abänderungen (Abänderungen 1-35) angenommen, die in der Anlage im Wortlaut wiedergegeben sind.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für internationalen Handel zurückverwiesen.

Anwendung und Durchsetzung internationaler Handelsregeln *I**

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln (COM(2012)0773 – C7-0415/2012 – 2012/0359(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung
Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln

Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Ausübung der Rechte der Union in Bezug auf die Anwendung und die Durchsetzung internationaler Handelsregeln **und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3286/94 des Rates**

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Union ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Union über geeignete Instrumente zur wirksamen Ausübung ihrer Rechte aus internationalen Handelsübereinkünften verfügt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Drittländer Handelsbeschränkungen erlassen, mit denen die Vorteile, die sich für

Geänderter Text

(2) Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Union ist es von grundlegender Bedeutung, dass die Union über geeignete Instrumente zur wirksamen Ausübung ihrer Rechte aus internationalen Handelsübereinkünften verfügt. Dies gilt insbesondere für Fälle, in denen Drittländer Handelsbeschränkungen erlassen, mit denen die Vorteile, die sich für

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0308/2013).

Wirtschaftsbeteiligte der Union aus internationalen Handelsübereinkünften ergeben, geschmälert werden. Die Union sollte in der Lage sein, im Rahmen der Verfahren und Fristen, die in den von ihr geschlossenen internationalen Handelsübereinkünften vorgesehen sind, rasch und flexibel zu reagieren. Die Union sollte daher Rechtsvorschriften erlassen, mit denen der Rahmen für die Ausübung der Rechte der Union in bestimmten Situationen festgelegt wird.

Wirtschaftsbeteiligte der Union aus internationalen Handelsübereinkünften ergeben, geschmälert werden. Die Union sollte in der Lage sein, im Rahmen der Verfahren und Fristen, die in den von ihr geschlossenen internationalen Handelsübereinkünften vorgesehen sind, rasch und flexibel zu reagieren. Die Union sollte daher Rechtsvorschriften erlassen, mit denen der Rahmen für die Ausübung der Rechte der Union in bestimmten Situationen festgelegt wird, **und ausreichende Mittel bereitstellen, damit die verfügbaren Ressourcen effizient für diese Instrumente genutzt werden.**

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Bei der Auswahl der Maßnahmen zur Sicherstellung der wirksamen Ausübung der Rechte der Union sollte nicht nur berücksichtigt werden, inwieweit durch diese Maßnahmen die betroffenen Drittstaaten zur Befolgung der internationalen Handelsregeln angehalten werden, sondern auch, inwiefern durch diese Maßnahmen die am stärksten von Handelsbeschränkungen von Drittstaaten betroffenen wirtschaftlichen Akteure und Mitgliedstaaten entlastet werden. Die gemäß dieser Verordnung ergriffenen Maßnahmen sollten den Zugang der Union zu den von der europäischen Industrie dringend benötigten Rohstoffen nicht einschränken.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Der Streitbeilegungsmechanismus der WTO und andere – beispielsweise regionale und bilaterale – Streitbeilegungsmechanismen sollen dazu dienen, bei Streitigkeiten zwischen der Union und der oder den anderen Vertragspartei(en) der jeweiligen Übereinkünfte eine positive Lösung zu finden. Im Einklang mit diesen Streitbeilegungsregeln sollte die Union allerdings Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen aussetzen, wenn sich andere Ansätze für eine positive Lösung einer Streitigkeit als nicht erfolgreich erwiesen haben. In solchen Fällen soll ein Tätigwerden der Union das betreffende Drittland dazu veranlassen, die fraglichen internationalen Handelsregeln einzuhalten, damit eine Situation wiederhergestellt wird, die zu gegenseitigem Vorteil gereicht.

Geänderter Text

(3) Der Streitbeilegungsmechanismus der WTO und andere – beispielsweise regionale und bilaterale – Streitbeilegungsmechanismen sollen dazu dienen, bei Streitigkeiten zwischen der Union und der oder den anderen Vertragspartei(en) der jeweiligen Übereinkünfte eine positive Lösung zu finden. Im Einklang mit diesen Streitbeilegungsregeln sollte die Union allerdings Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen aussetzen, wenn sich andere Ansätze für eine positive Lösung einer Streitigkeit als nicht erfolgreich erwiesen haben. In solchen Fällen soll ein Tätigwerden der Union das betreffende Drittland dazu veranlassen, die fraglichen internationalen Handelsregeln einzuhalten, damit eine Situation wiederhergestellt wird, die zu gegenseitigem Vorteil gereicht. ***Die Union sollte stets den effizientesten zur Verfügung stehenden Streitbeilegungsmechanismus wählen.***

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen sollte sich ein WTO-Mitglied, das die Anwendung oder die Verlängerung einer Schutzmaßnahme beabsichtigt, bemühen, den zwischen ihm selbst und den Ausfuhrmitgliedern, die von einer solchen Schutzmaßnahme nachteilig betroffen wären, bestehenden Umfang an Zugeständnissen und sonstigen Verpflichtungen im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ähnliche Regeln gelten im Rahmen anderer, beispielsweise

Geänderter Text

(4) Nach dem WTO-Übereinkommen über Schutzmaßnahmen sollte sich ein WTO-Mitglied, das die Anwendung oder die Verlängerung einer Schutzmaßnahme beabsichtigt, bemühen, den zwischen ihm selbst und den Ausfuhrmitgliedern, die von einer solchen Schutzmaßnahme nachteilig betroffen wären, bestehenden Umfang an Zugeständnissen und sonstigen Verpflichtungen im Wesentlichen aufrechtzuerhalten. Ähnliche Regeln gelten im Rahmen anderer, beispielsweise

regionaler oder bilateraler, von der Union geschlossener internationaler Handelsübereinkünfte. Die Union sollte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts ergreifen, indem sie Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen aussetzt, wenn das betreffende Drittland keine **zufriedenstellenden** Ausgleichsmaßnahmen durchführt. In solchen Fällen soll ein Tätigwerden der Union Drittländer dazu veranlassen, handelsfördernde Maßnahmen einzuführen, damit eine Situation wiederhergestellt wird, die zu gegenseitigem Vorteil gereicht.

regionaler oder bilateraler, von der Union geschlossener internationaler Handelsübereinkünfte. Die Union sollte Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts ergreifen, indem sie Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen aussetzt, wenn das betreffende Drittland keine **angemessenen und ausgewogenen** Ausgleichsmaßnahmen durchführt. In solchen Fällen soll ein Tätigwerden der Union Drittländer dazu veranlassen, handelsfördernde Maßnahmen einzuführen, damit eine Situation wiederhergestellt wird, die zu gegenseitigem Vorteil gereicht.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Änderung oder Rücknahme der in den Zolltariflisten der WTO-Mitglieder **festgelegten Zugeständnisse ist** in Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung geregelt. WTO-Mitglieder, die von einer solchen Änderung betroffen sind, dürfen unter bestimmten Umständen im Wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse zurücknehmen. Sofern keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden, sollte die Union in solchen Fällen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erlassen. Ein Tätigwerden der Union würde darauf abzielen, Drittländer zur Durchführung **handelsfördernder** Maßnahmen zu veranlassen.

Geänderter Text

(5) Die Änderung oder Rücknahme der in den Zolltariflisten **festgelegten Zugeständnisse und Verpflichtungen und die Auflistung der spezifischen Verpflichtungen** der WTO-Mitglieder **sind** in Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung **sowie in Artikel XXI des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und den entsprechenden Verfahren zu seiner Umsetzung** geregelt. WTO-Mitglieder, die von einer solchen Änderung betroffen sind, dürfen unter bestimmten Umständen im Wesentlichen gleichwertige Zugeständnisse **oder Verpflichtungen** zurücknehmen. Sofern keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden, sollte die Union in solchen Fällen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts erlassen. Ein Tätigwerden der Union würde darauf abzielen, Drittländer zur Durchführung **von** Maßnahmen zu veranlassen, **die den gegenseitigen Vorteil wiederherstellen und den Handel fördern.**

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) *Da nach dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen Streitfälle, die sich aus ebendiesem Übereinkommen ergeben, nicht zur Aussetzung von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen aus einem anderen unter die Vereinbarung fallenden WTO-Übereinkommen führen, sollte die Union die Möglichkeit haben, ihre Rechte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens durchzusetzen.*

Geänderter Text

(6) *Wenn eine Partei ihren Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen oder aus anderen bindenden bilateralen oder regionalen Übereinkommen nicht nachkommt, muss die Union die Möglichkeit haben, ihre Rechte im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens zügig durchzusetzen. Ziel der Maßnahmen der Union sollte die Aufrechterhaltung eines im Wesentlichen gleichen Maßes an Zugeständnissen im öffentlichen Beschaffungswesen sein.*

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Diese Verordnung sollte *sich auf diejenigen Maßnahmen konzentrieren, mit deren Gestaltung und Anwendung die Union Erfahrung hat*; die Möglichkeit, den Geltungsbereich *dieser Verordnung* auf die *Bereiche Dienstleistungen und Rechte des geistigen Eigentums* auszuweiten, *sollte zu gegebener Zeit unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Gebiets geprüft werden.*

Geänderter Text

(7) Diese Verordnung sollte *der Union einen vollständigen und wirksamen Rahmen für die schnellstmögliche Ergreifung von Maßnahmen zur Verfügung stellen. Gleichwohl sollte die Möglichkeit, ihren Geltungsbereich durch neue Maßnahmen auf neue Bereiche des Handels wie die Rechte des geistigen Eigentums auszuweiten, im Rahmen einer Studie geprüft werden, die zeitgleich mit dem in Artikel 10 genannten Bewertungsbericht über die Anwendung dieser Verordnung erstellt und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden sollte;*

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Kommission sollte das Funktionieren dieser Verordnung spätestens **drei** Jahre nach **dem** ersten **Fall ihrer Anwendung** bewerten, um die **Effizienz** der Verordnung zu prüfen und gegebenenfalls zu verbessern.

Geänderter Text

(9) Die Kommission sollte das Funktionieren dieser Verordnung spätestens **fünf** Jahre nach **Annahme des ersten Durchführungsrechtsaktes gemäß dieser Verordnung** bewerten, um die **Umsetzung** der Verordnung zu prüfen und gegebenenfalls **ihre Wirksamkeit** zu verbessern. **Die Berichte der Kommission über die Strategie Europa 2020 sollten eine Analyse der Relevanz dieser Verordnung insbesondere für die Beseitigung von Handelshemmnissen enthalten.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission sollte das Europäische Parlament regelmäßig in Kenntnis setzen, wenn sie beabsichtigt, handelspolitische Maßnahmen nach dieser Verordnung umzusetzen. Die dabei gemachten Angaben sollten eine detaillierte Beschreibung des entsprechenden Einzelfalls, der vorgesehenen Maßnahmen und des der Industrie der Union entstandenen Schadens sowie die Begründung und die potenziellen Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen enthalten. Nach Ergreifung der Maßnahmen sollte die Kommission das Europäische Parlament über ihre tatsächlichen Auswirkungen unterrichten.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Bei der Bewertung des allgemeinen Interesses der Union an der Ergreifung von Durchsetzungsmaßnahmen sollte die Kommission zwar einen ausgewogenen Ansatz verfolgen, gleichzeitig jedoch die Lage der Erzeuger in der Union besonders berücksichtigen. Die Kommission sollte das Europäische Parlament von Fall zu Fall darüber unterrichten, wie das allgemeine Interesse der Union festgestellt wurde.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Das Europäische Parlament sollte regelmäßig von der Kommission unterrichtet werden, insbesondere dann, wenn die Union ein Streitbeilegungsgremium befasst hat. Wenn die Union durch den Beschluss eines Streitbeilegungsgremiums zur Ergreifung von Maßnahmen ermächtigt wurde, sollte die Kommission vor dem für internationalen Handel zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments in jedem Einzelfall Rechenschaft darüber ablegen, ob sie die Ergreifung solcher Maßnahmen beabsichtigt. Wenn die Union die Ergreifung von Maßnahmen beschließt, sollte die Kommission vor dem Europäischen Parlament Rechenschaft über die ausgewählten Maßnahmen ablegen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Auf Anfrage des Europäischen Parlaments sollte die Kommission regelmäßig an dem in dieser Verordnung vorgesehenen Dialog zur Streitbeilegung und Durchsetzung teilnehmen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung werden Regeln und Verfahren festgelegt, mit denen die wirksame Ausübung der Rechte der Union zur Aussetzung oder Rücknahme von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen aus internationalen Handelsübereinkünften gewährleistet werden soll, mit dem Ziel

In dieser Verordnung werden Regeln und Verfahren festgelegt, mit denen die wirksame ***und zeitnahe*** Ausübung der Rechte der Union zur Aussetzung oder Rücknahme von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen aus internationalen Handelsübereinkünften gewährleistet werden soll, mit dem Ziel

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) im Bemühen um eine zufriedenstellende Lösung auf Verstöße von Drittländern gegen internationale Handelsregeln zu reagieren, die die Interessen der Union berühren.

a) im Bemühen um eine zufriedenstellende Lösung, ***durch die die betroffenen Wirtschaftsakteure der Union entlastet werden***, auf Verstöße von Drittländern gegen internationale Handelsregeln zu reagieren, die die Interessen der Union berühren.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) bei einer Änderung der den Waren aus der Union gewährten **Einfuhrbehandlung** die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen in den Handelsbeziehungen zu Drittländern wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Geänderter Text

b) bei einer Änderung der den Waren **oder Dienstleistungen** aus der Union gewährten **Behandlung** die Zugeständnisse oder sonstigen Verpflichtungen in den Handelsbeziehungen zu Drittländern wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) „Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen“ Zollzugeständnisse oder sonstige Vorteile, zu deren Anwendung in ihrem Handel mit Drittländern sich die Union durch internationale Handelsübereinkünfte, bei denen sie Vertragspartei ist, verpflichtet hat;

Geänderter Text

b) „Zugeständnisse oder sonstige Verpflichtungen“ Zollzugeständnisse, **spezifische Verpflichtungen im Dienstleistungsbereich** oder sonstige Vorteile, zu deren Anwendung in ihrem Handel mit Drittländern sich die Union durch internationale Handelsübereinkünfte, bei denen sie Vertragspartei ist, verpflichtet hat;

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) bei Änderungen von Zugeständnissen durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, sofern keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden.

Geänderter Text

d) bei Änderungen von Zugeständnissen **oder Verpflichtungen** durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 **oder nach Artikel XXI GATS**, sofern keine ausgleichenden Regelungen vereinbart wurden.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Sind in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Union erforderlich, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem die geeigneten handelspolitischen Maßnahmen festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen.

Geänderter Text

1. Sind in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Union erforderlich, so erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem die geeigneten handelspolitischen Maßnahmen festgelegt werden. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 8 Absatz 2 erlassen. ***Die Kommission begründet die Auswahl der in Artikel 5 vorgesehenen handelspolitischen Maßnahmen vor dem Europäischen Parlament in angemessener Form.***

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Zugeständnisse, die in Verbindung mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung im Handel mit einem Drittland zurückgenommen werden, müssen im Einklang mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung mit den von diesem Drittland geänderten oder zurückgenommenen Zugeständnissen im Wesentlichen gleichwertig sein.

Geänderter Text

d) Zugeständnisse ***oder Verpflichtungen***, die in Verbindung mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung ***oder in Verbindung mit Artikel XXI GATS und den entsprechenden Verfahren zu seiner Umsetzung*** im Handel mit einem Drittland ***geändert oder*** zurückgenommen werden, müssen im Einklang mit Artikel XXVIII GATT 1994 und der diesbezüglichen Vereinbarung ***oder mit Artikel XXI GATS und den entsprechenden Verfahren zu seiner Umsetzung mit*** den von diesem Drittland geänderten oder zurückgenommenen Zugeständnissen ***oder Verpflichtungen*** im Wesentlichen gleichwertig sein.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Potenzial der Maßnahmen zur Schaffung von Abhilfe für Wirtschaftsbeteiligte **in** der Union, die von den Drittlandsmaßnahmen betroffen sind;

Geänderter Text

b) Potenzial der Maßnahmen zur Schaffung von Abhilfe für Wirtschaftsbeteiligte **und Mitgliedstaaten** der Union, die von den Drittlandsmaßnahmen betroffen sind;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen für die betreffenden Waren, damit negative Auswirkungen auf nachgelagerte Wirtschaftszweige oder Endverbraucher in der Union vermieden oder möglichst gering gehalten werden;

Geänderter Text

c) Verfügbarkeit alternativer Bezugsquellen für die betreffenden Waren **oder Dienstleistungen**, damit negative Auswirkungen auf nachgelagerte Wirtschaftszweige oder Endverbraucher in der Union vermieden oder möglichst gering gehalten werden;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. In ihrem Vorschlag für einen Durchführungsrechtsakt führt die Kommission aus, wie sie im konkreten Einzelfall das allgemeine Interesse der Union festgestellt hat.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Aussetzung der Anwendung von Verpflichtungen und spezifischen

Verpflichtungen im Bereich des Handels mit Dienstleistungen unter Bezugnahme auf das GATS oder andere bilaterale und regionale Übereinkommen;

Abänderung 25

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Buchstabe c – Ziffer i**

Vorschlag der Kommission

i) Ausschluss von Angeboten, deren Gesamtwert zu mehr als 50 % auf Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland entfällt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge und/oder

Geänderter Text

i) Ausschluss von Angeboten, deren Gesamtwert zu mehr als 50 % auf Waren oder Dienstleistungen mit Ursprung in dem betreffenden Drittland entfällt, von der Vergabe öffentlicher Aufträge;
entsprechend den Merkmalen der betreffenden Waren oder Dienstleistungen kann in Durchführungsrechtsakten ein Grenzwert vorgesehen werden, ab dem dieser Ausschluss zur Anwendung kommt, wobei die Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3 einschließlich der Erwägungen über die Verwaltungskapazität und der Umfang der zunichtegemachten oder geschmälernten Vorteile berücksichtigt werden müssen; und/oder

Abänderung 26

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission begründet die Auswahl der spezifischen handelspolitischen Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Artikels ergriffen wurden, in angemessener Form vor dem Europäischen Parlament.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Gewährt das betreffende Drittland der Union in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a und b nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen **zufriedenstellenden** Ausgleich, so kann die Kommission die Anwendung dieses Durchführungsrechtsakts für die Dauer des Ausgleichszeitraums aussetzen. Die Aussetzung wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 8 Absatz 2 beschlossen.

Geänderter Text

1. Gewährt das betreffende Drittland der Union in den Fällen des Artikels 3 Absatz 1 Buchstaben a und b nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen **geeigneten und ausgewogenen** Ausgleich, so kann die Kommission die Anwendung dieses Durchführungsrechtsakts für die Dauer des Ausgleichszeitraums aussetzen. Die Aussetzung wird nach dem Prüfverfahren des Artikels 8 Absatz 2 beschlossen.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Falle der Wiederherstellung des Gleichgewichts von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen nach dem Erlass einer Schutzmaßnahme durch ein Drittland, wenn die Schutzmaßnahme zurückgenommen wird oder ausläuft oder wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen **zufriedenstellenden** Ausgleich gewährt;

Geänderter Text

b) im Falle der Wiederherstellung des Gleichgewichts von Zugeständnissen oder sonstigen Verpflichtungen nach dem Erlass einer Schutzmaßnahme durch ein Drittland, wenn die Schutzmaßnahme zurückgenommen wird oder ausläuft oder wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen **geeigneten und ausgewogenen** Ausgleich gewährt;

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) im Falle einer Änderung von

Geänderter Text

c) im Falle einer **Rücknahme oder**

Zugeständnissen durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994, wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen *zufriedenstellenden* Ausgleich gewährt;

Änderung von Zugeständnissen *oder Verpflichtungen* durch ein WTO-Mitglied nach Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 *oder Artikel XXI GATS*, wenn das betreffende Drittland der Union nach dem Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach Artikel 4 Absatz 1 einen *geeigneten und ausgewogenen* Ausgleich gewährt;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Wenn die Kommission die Aussetzung, die Änderung oder die Beendigung einer Maßnahme nach Artikel 5 erwägt, begründet sie dies in angemessener Form vor dem Europäischen Parlament.

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Bei der Anwendung dieser Verordnung holt die Kommission im Wege einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete öffentliche Kommunikationsmittel Informationen und Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Interessen der Union in Bezug auf bestimmte Waren oder Sektoren ein.

1. Bei der Anwendung dieser Verordnung holt die Kommission im Wege einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union oder durch andere geeignete öffentliche Kommunikationsmittel Informationen und Stellungnahmen zu den wirtschaftlichen Interessen der Union in Bezug auf bestimmte Waren, *Dienstleistungen* oder Sektoren ein *und berücksichtigt diese Standpunkte*.

In der Bekanntmachung wird die Frist für die Vorlage der Informationen angegeben. Diese Frist darf zwei Monate nicht übersteigen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden.

Geänderter Text

2. Die in Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen dürfen nur zu dem Zweck verwendet werden, zu dem sie eingeholt wurden. **Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament in angemessener Form über die erhaltenen Informationen sowie über die Art und Weise, in der sie die Informationen bei der Feststellung des allgemeinen Interesses der Union berücksichtigen will.**

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Der Auskunftgeber kann die vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen beantragen. In diesem Fall ist den Informationen eine nicht vertrauliche Zusammenfassung oder eine Begründung beizufügen, weshalb die Informationen nicht zusammengefasst werden können.

Geänderter Text

4. Der Auskunftgeber kann die vertrauliche Behandlung der übermittelten Informationen beantragen. In diesem Fall ist den Informationen eine nicht vertrauliche Zusammenfassung, **in der die Informationen in verallgemeinerter Form enthalten sind**, oder eine Begründung beizufügen, weshalb die Informationen nicht zusammengefasst werden können.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Dialog zur Streitbeilegung und Durchsetzung

Die Kommission nimmt regelmäßig an einer Aussprache mit dem für internationalen Handel zuständigen

Ausschuss des Europäischen Parlaments über die Bewältigung von Handelsstreitigkeiten teil, wobei u. a. laufende Fälle, die Auswirkungen auf die Wirtschaftszweige der Union, die vorgesehenen Maßnahmen, die Begründung und die Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen sowie die Umsetzung handelspolitischer Maßnahmen nach dieser Verordnung besprochen werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10

Vorschlag der Kommission

Spätestens **drei** Jahre nach dem ersten Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach dieser Verordnung überprüft die Kommission die Durchführung der Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.

Geänderter Text

Spätestens **fünf** Jahre nach dem ersten Erlass eines Durchführungsrechtsakts nach dieser Verordnung überprüft die Kommission die Durchführung der Verordnung und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht.